

DIE LINKE.-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2023/0790**

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

Kosten der Unterkunft (KdU) – Übernahme von Mietkosten von Haushalten mit geringem Einkommen

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.09.2023	35	x	

- 1. Wie viele Bedarfsgemeinschaften im Hartz IV-Bezug (heute Bürgergeld) und wie viele Haushalte mit eigenem Einkommen bezogen / beziehen in Karlsruhe Leistungen aus KdU und in welcher Höhe? Bitte nach Haushaltsgröße / Personenzahl für die Jahre 2020-2022 aufschlüsseln, wenn möglich auch für das 1. Halbjahr 2023.**

Durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Leistungen für KdU:

Jahr 2020: 8.978 Bedarfsgemeinschaften

Jahr 2021: 8.911 Bedarfsgemeinschaften

Jahr 2022: 8.393 Bedarfsgemeinschaften.

Durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit anrechenbarem Einkommen:

Jahr 2020: 4.720 Bedarfsgemeinschaften

Jahr 2021: 4.466 Bedarfsgemeinschaften

Jahr 2022: 4.019 Bedarfsgemeinschaften.

Durchschnittliche ausgezahlte KdU pro Monat:

Jahr 2020: 4.140.208,37 Euro

Jahr 2021: 4.235.513,49 Euro

Jahr 2022: 4.204.126,39 Euro.

Für das 1. Halbjahr 2023 liegen noch keine Daten vor.

- 2. In wie vielen Fällen wurde eine Übernahme der Mietkosten / Heizkosten wegen Überschreitung des Kostenrahmens nicht oder nur teilweise bewilligt? Bitte nach Haushaltsgröße / Personenzahl für die Jahre 2020-2022 aufschlüsseln, wenn möglich auch das 1. Halbjahr 2023.**
 - a. Wie hoch war / ist der durchschnittliche bewilligte KdU-Zuschuss pro Bedarfsgemeinschaft in Hartz IV und pro Haushalt ohne Hartz IV-Bezug? Bitte nach Haushaltsgröße / Personenzahl für die Jahre 2020-2022 aufschlüsseln.**

Der Wert für die durchschnittlich bewilligten KdU pro Haushalt beträgt:

Jahr 2020: 461,18 Euro

Jahr 2021: 475,49 Euro

Jahr 2022: 500,75 Euro.

KdU werden bei Haushalten ohne Hartz IV-Bezug nicht bezuschusst.

b. Wie hoch war / ist der verbleibende „Eigenanteil“? Bitte nach Haushaltsgröße / Personenzahl für die Jahre 2020-2022 aufschlüsseln.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften mit KdU-Anspruch im Gebiet des Jobcenter Stadt Karlsruhe ergeben sich nachfolgende durchschnittliche Eigenanteile an den Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft:

Jahr 2020 pro Bedarfsgemeinschaft: 11,12 Euro
Jahr 2021 pro Bedarfsgemeinschaft: 11,40 Euro
Jahr 2022 pro Bedarfsgemeinschaft: 10,93 Euro.

c. Welche Gründe haben zur nicht Anerkennung besagter Mietkosten / Heizungskosten geführt?

Zu den Gründen zählen unter anderem ein Umzug in eine zu teure Wohnung ohne vorherige Zusicherung, die Überschreitung der Mietobergrenze (nach Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens), die Anrechnung von Nebenkostenguthaben oder je nach Fallkonstellation gegebenenfalls die anteilige Berücksichtigung von Personen im Haushalt ohne Leistungsanspruch.

3. Wie definiert die Stadt den einfachen, nicht gehobenen Standard einer Wohnung? Welche Ausstattung der Wohnung wird hierbei angesetzt?

Um den einfachen Standard in Karlsruhe abzubilden, wurden die Daten der Ausstattungskategorien „einfach“ sowie „gut“ des Karlsruher Mietspiegels 2023 ausgewertet.

4. Nach welcher Berechnungsgrundlage wurden / werden die KdU für Menschen im Hartz IV-Bezug oder mit Bürgergeld in Karlsruhe ermittelt?

a. Wird hierzu der Mietspiegel herangezogen und in welcher Art und Weise?

Herangezogen wurden die zur Mietspiegelerstellung vom Amt für Stadtentwicklung erhobene Daten. Diese wurden nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes wie folgt ausgewertet:

- Ausstattungskategorie „einfach“ und „gut“
- Wohnungen aller Baujahresklassen sowie Einbeziehung aller Lagen.

Die Ermittlung der Mietobergrenze für den Stadtkreis Karlsruhe beruht auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Dies wurde durch das Sozialgericht Karlsruhe und das Landessozialgericht Baden-Württemberg in den Jahren 2020 und 2022 bestätigt.

b. Gibt es einen Berechnungsrahmen für bewilligungsfähige Heizungskosten? Wie werden diese berechnet?

Die Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Abgestellt wird hierzu auf den bundesweiten Heizkostenspiegel 2022 von co2online, der nach Energieart differenzierte Werte ausweist. Nur die dort in der rechten Spalte „zu hoch“ ausgewiesenen Werte sind nach der Rechtsprechung als unangemessen anzusehen. Gegebenenfalls können aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles auch höhere Kosten individuell angemessen sein. Die Energiepreissteigerungen werden berücksichtigt, so dass auf die im Heizkostenspiegel 2022 ausgewiesenen Preise, die auf das Erhebungsjahr 2021 zurückgehen, nicht abgestellt wird.

5. **Werden bei der Definition des Standards einer Wohnung im angemessenen Marktsegment unterschiedliche Bedarfe der Haushalte berücksichtigt, z. B. Singlehaushalte, Familien mit mehreren Kindern, altengerechte Wohnung für Rentner*innen, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung etc.? Welche Gruppen wurden / werden berücksichtigt?**

Für eine alleinstehende Person sind in Baden-Württemberg 45 Quadratmeter als angemessene Wohnfläche anzusehen. Für jede weitere Person kommen 15 Quadratmeter hinzu. Die angemessene Bruttokaltmiete ergibt sich aus dem Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und angemessener Miete/Nebenkosten pro Quadratmeter. Dadurch wird den unterschiedlichen Familiengrößen Rechnung getragen.

Sollte im Einzelfall eine größere Wohnung erforderlich sein, weil Leistungsberechtigte etwa auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, kann eine höhere Miete als angemessen anerkannt werden. Hierzu ist immer eine individuelle Entscheidung im konkreten Einzelfall erforderlich.